



**ASOCIACION MUNDIAL DE INSTRUCTORES PROFESIONALES DE BUCEO - ASSDI -
DIVING INSTRUCTOR WORLD ASSOCIATION - DIWA -**

Member of: ICD Camara Internacional de Buceo
International Chamber of Commercial Diving
-The world commercial diver organization-

APNOE INSTRUCTOR (API)

UA/AHK/ICD-APNOE INSTRUCTOR
(United Assoc. equivalent Apnoe Instructor *)

Abnahmeberechtigung

Voraussetzung zur Abnahmeberechtigung ist immer die Zahlung der Jahreslizenzgebühren an DIWA International, **anderenfalls darf keine DIWA Tauchausbildung durchgeführt werden.** Apnoe Ausbildung DIWA Apnoe 1, DIWA Apnoe 2 und DIWA Apnoe 3 und im Pass bestätigen. Andere Bestätigungen oder Prüfungen darf der Instructor nicht ausstellen. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluss zur Folge und sind als Urkundenfälschung zu behandeln.

Voraussetzung

Assistent Instructor oder Nachweis einer anderen gleichwertigen Qualifikation einer von der ICD anerkannten Organisation (United Associations in der ICD). Ausnahme sind bei HQ DIWA International zu beantragen

Sonderregelung

Zertifizierte DIWA Instructoren müssen nur einen Ergänzungsbogen beantworten, ein Referat entfällt.

Alter

- Ab 18 Jahre

Anforderung (*)

Teilnahme an einem - 9 Tage Instructor Kurs (ITC) – Inhalte siehe DIWA Instructor Manual, Theorie und Praxis und Kenntnis über Planung von Apnoe Ausbildungsvorhaben:

- Gültige Assistent Instructor oder gleichwertigen Qualifikation
- DIWA Apnoe 3 (CAD)
- Rescue Diving, CPR-FA und O₂ Provider als Spezialausbildung nicht älter als 1 Jahr
- Spezialausbildung Meeresbiologie
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung nach den Richtlinien der GTÜM e.V.

Nachweis

- Logbuch, Taucherpass und Teilnahme an Spezialausbildungen.
- Pädagogische Einweisung oder –Seminar (kann Teil des ITC sein).
- Alle vorgenannten Ausbildungen müssen von den ICD assoziierten Kammern der ICD anerkannt sein.
- Hochschulseminare werden automatisch anerkannt, wenn es sich dabei um fachspezifische Themen handelt, die dem Berufsbild gleichkommen.

Beim Tauchlehrer tauchen lernen – ist richtig tauchen lernen.

Abschluss- und Prüfungsbedingung

Theorie Finalexamination (*)

Gemäß DIWA Richtlinien (siehe DIWA Instructor Manual):

- Schriftlicher Beantwortung eines Fragebogens und Auswertung von schriftlichen Apnoe Prüfungsergebnissen DIWA Apnoe 1 – 3.
- Referate, Bekanntgabe der Themen erfolgt mit der Ausschreibung, von 10-15 Minuten Dauer über die vorgegebenen Themen.
Der Bewerber soll 2 Referate vorbereitet zum ITC vorlegen.

Der Bewerber muss eine Erste-Hilfe Demonstration mit anschließender Sauerstoffgabe (OC/CC) demonstrieren, eine schnelle Diagnose stellen können und die entsprechenden Maßnahmen anwenden. Prüfer für diesen Teil sind grundsätzlich ein Arzt und der DIWA Instructor mit Apnoe Prüfer Abnahmeberechtigung.

Die kompletten Prüfungsteile müssen (sofern es sich um getrennte Prüfungstermine handelt) in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 4 Wochen bei einer anderen Prüfung zum DIWA-Instructor oder nach Absprache wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden muss die gesamte Theorieprüfung wiederholt werden.

Praxisprüfung (*)

Die Praxisprüfung wird grundsätzlich am Meer durchgeführt, Ausnahmen sind bei DIWA HQ zu beantragen. Eine Wiederholung von einzelnen Übungsteilen ist nur in Absprache mit der DIWA HQ möglich.

Inhalte (*)

Praxisnahe Übungen auf dem Leistungsniveau von DIWA Apnoe CAD (3).

Vorbereitung, zusätzlich der Schulung von Sicherungsaufgaben und Übungen mit Bewertung nach DIWA Richtlinien:

- Apnoetauchen in Kombination mit Streckentauchen.
- Apnoetauchen mit Zusatzaufgaben (Handhabung von Bojen, Leinen etc.).
- Rettungsübung:
Transportieren eines Apnoetauchers aus 15 Meter Tiefe an die Wasseroberfläche, 100 Meter Transportieren eines Apnoetauchers an der Wasseroberfläche und an Bord/Land und anschließend Demonstrieren der Erste-Hilfe-Maßnahmen vor Ort).
- Apnoegruppentauchgang mit vorgegebenen Aufgaben.
- Sicherung eines Apnoetauchers bei Übungen zum DIWA Apnoe 3.
- Organisation von Apnoetauchen vom Schiff/Land.

Die Prüfungsinhalte und Übungen werden rechtzeitig, detailliert von der Prüfungskommission vor Beginn der Praxisprüfung bekannt gegeben.

Ausbilderqualifikation (*)

DIWA Apnoe Instructor (ITC Teilnehmer) unter Leitung DIWA Course Director oder ToUWI. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird von DIWA HQ bestimmt. Er besteht grundsätzlich aus mindestens 2 Prüfern:

- Mindestens DIWA ToUWI,
- und ein von der DIWA Prüfungskommission benannter Arzt.

Bestehen der Prüfung

Über Bestehen der Prüfung entscheidet die Kommission gem. DIWA Prüfungsordnung. Die Bestätigung wird durch den Leiter der Prüfungskommission ausgesprochen und im Pass bestätigt.

Die Bestätigung kann auch in Form einer Teilnehmerurkunde ausgesprochen werden. Der Präsident DIWA International oder Vizepräsident bestätigt dieses Unterlagen.

Beim Tauchlehrer tauchen lernen – ist richtig tauchen lernen.

Zeugnis

Ausbildungsnachweise sind durch den Prüfer/Course Director in Einzelheiten nachzuweisen und dem HQ/Department of Registration unverzüglich vorzulegen.
Die Anerkennung des Abschlusses einer erfolgreichen Teilnahme am DIWA ITC erfolgt nur innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung.

ICD bzw. UA-CROSSOVER

Zulassung

Alle Instructoren mit abgeschlossener Apnoe Instructor Lizenz. Die Anerkennung einer Lizenz und die Beurteilung der Wertigkeit ist Sache der UA-Members International.
Examierte Lizenzen sind grundsätzlich anzuerkennen und im Kurzverfahren (Crossover) in eine UA/ICD-Lizenz anzuerkennen.

Dauer

1-2 Tage

Themeneinweisung

- Einweisung in das DIWA/AHK/ICD- SYSTEM International
- Gebührenordnung UA/ICD Instructor
- Ausbildungsordnung Taucher OWAD - CAD
- Prüfungsordnung OWAD - Instructor
- Abnahmeberechtigung für Instructor
- Information über die Apnoe-Zusatzausbildungen für Taucher/Instructoren
- Beurkundung mit ID-Cards, Handling von Taucherpässe, Logbücher, Lehrunterlagen.

Registrierung

Der Apnoe Instructor wird bei DIWA registriert und als Mitglied geführt. Die Höhe der Lizenzgebühr ist in der DIWA Gebührenordnung geregelt, sie ist durch den Apnoe Instructor an DIWA International zu entrichten. Rundschreiben für DIWA Instructor werden zugestellt (Mail-OMS). Der Apnoe Instructor kann den DIWA ONLINE SERVICE in Anspruch nehmen.

Bemerkungen

- Die Anerkennung des Abschlusses einer erfolgreichen Teilnahme am DIWA ITC, sowie der damit verbundenen Instructorstufe und der Abnahmeberechtigungen erfolgt nur innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des ITC bei gleichzeitig, gültigen (aktiven) Lizenznehmervertrages und der damit verbundenen Entrichtung der Lizenzgebühren.
- Die Bezeichnung DIWA Apnoe Instructor (API) gilt ausschließlich für die Zeit der Mitgliedschaft (Entrichtung der Jahreslizenzgebühr) in der DIWA International.
- Andere Bestätigungen oder Prüfungen darf der DIWA Apnoe Instructor nicht ausstellen.
- Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluss zur Folge und werden als Urkundenfälschung, verbunden mit rechtlichen Schritten, behandelt.

(*) Änderungen möglich

Änderungen

2008 Mai Verbesserungen im Text
2009 Februar Formatierungsänderungen

HBS
HBS

Erstellt: 2006-01

© 2007 by DIWA International (HBS)
www.diwa.org

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die hierdurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrages, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Microverfilmung oder Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig geltenden Ausgabe zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien (z.B. EN, DIN, PSA etc.) Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, übernimmt der Verfasser keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität. .

Ausgenommen von dieser Regelung sind Lizenznehmer. Die Lizenznehmer sind berechtigt, gemäß bestehendem Vertragsverhältnis, diese Unterlagen im Rahmen des Unterrichts einzusetzen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich bei Anwendung dieser Unterlagen auf den Urheber hinzuweisen. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die weitere Benutzung der Unterlagen untersagt.